

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 25.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

lib. 3. de pact. concl. 2. Cacher. decis. 70. n. 70. e. 2.
go non admittenda.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgeschünzte exception Sempronii Klägern an einem / Mævii Belagten am andern Theil / Geben wir Richter vnd Beysigere der Stad gericht zu N. diesen Bescheid: Daß Belagter seines Vorwendens ungeacht / Klägern die zugesagte vnd promittirte Geldstraffe zu entrichten schuldig.

Cas. 25.

Mævius verkauft Sergio sein Haus / welches er vor etlichen Jahren von ihm Sergio erkaufft. Dieses Haus ist mit Dienbarkeit gegen einem andern beschwerd / oder dieses Haus muß einem andern dienen vnd servitutum præstare / welches Mævius im Rauff verschweigt / derhalben stellet Sergio actionem empti wegen des Interesse wider Mævium an. Q. q. J.

Sergius fundirt seine Klage in jure, quo(t) venditor emptori tenetur, si servitutē, quam domus vendita debet, in venditione non indicavit per l. 1. §. venditor D. de action. empt. ibid. Neph. & l. in vendendo 66. §. si tū servitus D. de contrah. empt. ut l. qui libertati 69. §. Sed & si qui ibi sic & qui fundū D. de eviction. Cofl. 1. ad d. §. venditor l. 1. D. de action. empt. Wef. in 7. ibid. n. 6. Meyer in Collog. Arg. th. 15. n. 12. D. eod. Schneidv. in f. actionē

ex.

ex empto n. 33. & seqq. Inst. de action. Moz. de con-
tractib. de act. empti & vendit. n. 3.

Beklagter Mævius antwortet / vnd excipirt
Kläger/der Keuffer habe die Servitutum wol ge-
wust / sintemal es vermuthlich / denn er ihm das
Haus vor englischen Jahren erst verkaufft per d. 5.
Venditor l. 1. D. de act. empt. l. si minor 9. in fin. C. eod.
item l. ea qua 43. in pr. D. de contrah. empt.

Nota.

Weil diese Exception von Klägern nicht eli-
diret werden kan / so wird Beklagter von der
angestalteten Klage billig absolvirt.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd vorgeschüzte Ex-
ception Sergii Klägern an einem/Mævius Be-
klagten am andern theil/geben Richter vnd Bey-
sitzere der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid:
daß Beklagter von angestalteter Klage billig ent-
bunden vnd loß gezeht wird.

Cas. 26.

Claudius verkaufft Sempronio ein Gut vnd
behelt ihm den usufructum bevor / so lange er
lebet / Nach englischen Jahren verkauffte ers Cajo,
welchen er es vberantwortet vnd abtritt / darauff
stirbt er / der erste Keuffer wil das Gut von Cajo
vindiciren. Q. g. J.

Sempronius Kläger fundirt seine Klage in
jure, welches ordnet / daß per Constitutum (1)
der